leicht zugänglich sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden können; wenn es zu einer Ablehnung führt, muß diese im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angefochten werden können. Zweitens dürfen die zuständigen Verwaltungsbehörden einen Antrag auf Aufnahme eines Zusatzstoffs in das fragliche Verzeichnis nur ablehnen, wenn dieser keinem echten Bedürfnis, insbesondere technologischer Art, entspricht oder wenn er eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.

Deshalb verstößt ein Mitgliedstaat, der die Einfuhr eines bestimmten Lebensmittels aus anderen Mitgliedstaaten vorbehaltlich einer Zulassung mit der Begründung verbietet, es enthalte einen bestimmten Zusatzstoff, nur dann gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 30 und 36 EWG-Vertrag, wenn er kein Verfahren geschaffen hat, das den genannten Anforderungen entspricht oder wenn seine Behörden Anträge eines oder mehrerer Wirtschaftsteilnehmer auf Aufnahme des betreffenden Stoffes in das Verzeichnis der zulässigen Zusatzstoffe zu Unrecht abgelehnt haben.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-293/89 *

I — Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

Artikel 7 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3000/1970 des Höheren Rates für Fragen der Chemie, die sich auf den Kodex für Lebensmittel, Getränke und Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs bezieht (*Amtsblatt der Griechischen Republik*, B, 677, vom 24.8.1971) lautete:

„Nahrungsmittel, die zum Zweck des Einzelverkaufs eingeführt werden, sowie alle Stoffe oder Zubereitungen, die ihre Qualität verbessern sollen, müssen den Voraussetzungen und Bestimmungen des vorliegenden Kodex und den für Erzeugnisse griechischen Ursprungs geltenden griechischen Rechtsvorschriften im allgemeinen entsprechen."

Artikel 29 des Kodex lautete:

„1. Zur Kategorie der Zusatzstoffe gehören gemäß der Definition in Artikel 2 des vorliegenden Kodex die Stoffe, die allgemein (mit Ausnahme der Farbstoffe) zur Konservierung der Erzeugnisse, denen sie zugesetzt werden, dienen, und zwar entweder unmittelbar (wie keimtötende Konservierungsmittel und Antioxydationsmittel) oder mittelbar, indem sie bestimmte natürliche Eigenschaften oder den Naturzustand der Erzeugnisse stabilisieren oder ihren Säuregehalt auf eine Weise regulieren, die auf jeden Fall die Entwicklung von Mikroorganismen oder andere Veränderungen verhindert, und allgemein auf eine Weise, die ihre organoleptischen Eigenschaften und ihre Fähigkeit, ihre Eigenschaften während ihrer Lagerung

* Verfahrenssprache: Griechisch.

oder Verarbeitung unverändert beizubehalten, günstig beeinflußt.

2. Nach ihrer Wirkungsweise und dem genauen Zweck ihrer Verwendung unterscheidet man folgende Kategorien von Zusatzstoffen: a) Konservierungsmittel, b) Antioxydationsmittel, c) Emulgatoren, Stabilisatoren und Geliermittel, d) Säuren und Basen, e) Stoffe zur Verbesserung des Mehls, f) Farbstoffe, g) andere Zusatzstoffe.

...

4. Der Zusatz eines Zusatzstoffs, der im vorliegenden Kapitel genannt ist und nicht ausdrücklich in den ein bestimmtes Nahrungsmittel betreffenden Artikeln des vorliegenden Kodex erwähnt wird, zu diesem Nahrungsmittel kann ausschließlich und nur mit Zustimmung des Höheren Rates für Fragen der Chemie genehmigt werden; andernfalls wird er als gesundheitsgefährdende Handlung angesehen und als solche verfolgt."

Schließlich definiert Artikel 83 des Kodex Käse wie folgt:

„1. ... das Erzeugnis, das aus Milch, teilentrahmter Milch, Sahne oder einer Mischung aus beiden durch Reifung des abgetropften Bruches in dem gewünschten Verhältnis gewonnen wird und sich aus der Aktion des Labferments oder anderer aktiver Enzyme (oder der Säurebildung) ergibt und dem nichts hinzugefügt wird, mit Ausnahme von Speisesalz, höchstens 0,2 % Sodiumsorbat als Konservierungsmittel und gewissen Stoffen, die speziell für die Herstellung jeder Käsesorte vorgesehen sind, wie:

a) folgende unschädliche Färbemittel: Safran, Curcuma, Karotin, Rocou oder Annato;

b) die jeder Sorte eigenen Bakterien oder Schimmelpilzkulturen, die den Käsesorten ihre spezifischen organoleptischen Eigenschaften verleihen;

c) das Chlorophyll, das nur der zur Käseherstellung verwendeten Kuhmilch zugesetzt werden darf."

An die Stelle der Entscheidung Nr. 3000/1970 ist die Entscheidung Nr. 1100/1987 des Höheren Rates für Fragen der Chemie getreten (*Amtsblatt der Griechischen Republik*, B, 788 vom 31.12.1987). Diese letztere Entscheidung enthält Bestimmungen, die denen der Entscheidung Nr. 3000/1970 entsprechen.

In der Folgezeit wurde Artikel 83 der Entscheidung Nr. 1100/1987 durch die Entscheidung Nr. 2109/1988 des Höheren Rates für Fragen der Chemie (*Amtsblatt der*

Griechischen Republik, B, 892, vom 13.12.1988) geändert. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Käseerzeugnisse

A. Käse

1 Käse, der durch Reifung aus Milch gewonnen wird

1.1 Definition

Man versteht unter diesen Käsesorten die Erzeugnisse, die durch Reifung des abgetropften Bruches in dem gewünschten Verhältnis gewonnen und mit Hilfe von Labferment oder anderen auf die Milch (frische oder pasteurisierte Milch, Kuhmilch, Schafsmilch, Ziegenmilch, Büffelkuhmilch sowie eine Mischung daraus) oder auf teilentrahmte Milch oder auf eine Mischung von beiden oder auf eine Mischung der letzteren mit Sahne einwirkenden Enzymen hergestellt werden.

Bemerkung: Das Vorhandensein von Nitraten und Nitriten ist nur gestattet, wenn es sich um natürlich vorkommende Stoffe in folgenden Grenzen handelt:

— Sodium- und Potassiumnitrat (E 251, E 252)	10 mg/kg (ausgedrückt in Nitrationen)
— Sodium- und Potassiumnitrit (E 249, E 250)	2 mg/kg (ausgedrückt in Nitritionen)

(Entscheidung Nr. 1853/1986 des Höheren Rates für Fragen der Chemie, *Amtsblatt der Griechischen Republik*, 319, B, vom 24.6.1987).“

Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Käsesorten, denen Nitrat zugesetzt wurde, in Griechenland verboten ist. Die Einfuhr wurde jedoch trotz dieses Verbots bis Mai 1986 toleriert. Nach diesem Zeitpunkt wurde der aus anderen Mitgliedstaaten stammende Käse Gesundheitskontrollen unterworfen, die bezweckten, das eventuelle Vorhandensein von Nitraten festzustellen. Diese Kontrollen führten zur Blockierung einer Reihe von Lastkraftwagen an den Grenzposten. Die Einfuhr des Käses wurde verboten, wenn die Prüfungen irgendeine Menge von Nitraten ergaben, selbst wenn es sich nur um natürliche Rückstände handelte. Die Kommission forderte die Griechische Republik daraufhin auf, ihr bestimmte Auskünfte zu erteilen.

Die Griechische Republik teilte der Kommission am 28. Juli 1986 mit, daß die nationalen Rechtsvorschriften die Verwendung von Nitraten untersagten, da diese krebserregend seien. Im übrigen sei, was die kürzlich in Griechenland angekommenen Ladungen betreffe, der Käse in Kühlanlagen verbracht worden, bis die Frage von den zuständigen Ministerien geregelt sei.

Am 20. August 1986 übersandte die Kommission der griechischen Regierung ein Aufforderungsschreiben. Sie war der Auffassung, daß die systematischen Kontrollen der Käsesorten, die natürliche Nitrate enthielten, und die Blockierung der Lastwagen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene und nicht nach Artikel 36 gerechtfertigte

Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen darstellten. Dagegen forderte die Kommission die griechische Regierung bezüglich der Käsesorten, denen Nitrate zugesetzt worden waren, auf, ihr unter Berücksichtigung der nationalen Ernährungsgewohnheiten und der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzulegen, daß der verbotene Stoff, selbst wenn er einem technologischen Bedürfnis entspricht, ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

Am 22. September 1986 antwortete die griechische Regierung, daß sie keine Maßnahme getroffen habe, um den freien Verkehr der fraglichen Erzeugnisse absichtlich zu behindern. Sie räumte jedoch ein, daß bestimmte Lastwagen durch die Kontrollen, die bezweckten, das Vorhandensein von Nitraten im Käse festzustellen, zurückgehalten worden seien. Es sei zwischen Käsesorten, die natürlicherweise Nitrat enthielten, und Käsesorten, denen dieser Stoff zugesetzt worden sei, zu unterscheiden. Die ersteren könnten eingeführt werden, wenn ihr Nitratgehalt nicht den für die nationale Erzeugung zugelassenen Gehalt übersteige. Die letzteren dagegen dürften aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht eingeführt werden. Es bestehe nämlich ein Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Nitraten und dem Auftreten von Magenkrebs.

Am 10. Juni 1988 übermittelte die griechische Regierung der Kommission eine Tabelle, wonach in Griechenland die durchschnittliche tägliche Aufnahme von Nitraten 1 720,23 mg beträgt. Sie fügte jedoch hinzu, daß diese Zahl nicht genau angegeben werden könne, da es keine analytischen Daten über den Nitratgehalt aller Nahrungsmittel und über den Verzehr der in das Verzeichnis aufgenommenen Erzeugnisse gebe.

Am 25. Oktober 1988 erließ die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie ihre Beanstandung hinsichtlich des Verbots des Inverkehrbringens der Käsesorten, die natürliche Nitratrückstände enthalten, mit der Begründung, für diese Erzeugnisse sei eine Toleranzgrenze durch die Entscheidung Nr. 1853/86 des Höheren Rates für Fragen der Chemie (*Amtsblatt der Griechischen Republik*, B, 319, vom 24.6.1987) aufgestellt worden, zurückzog. Dagegen erhielt sie ihre Beanstandung des Verbots der Einfuhr von Käsesorten, denen während ihrer Herstellung Nitrate zugesetzt worden waren, aufrecht. Ein solches Verbot stelle nämlich eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene und nicht nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigte Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar. Mangels wirksamer Maßnahmen zur Verringerung der Aufnahme von — insbesondere in Gemüse enthaltenen — Nitraten stelle dieses Verbot auch eine willkürliche Diskriminierung dar, die nach Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag verboten sei.

Am 10. Januar 1989 teilte die griechische Regierung mit, daß die vorgenannte Entscheidung Nr. 1853/86 die erlaubte Menge von Nitraten, die als natürliche Rückstände in allen Käsesorten angesehen würden, auf 10 mg/kg festgesetzt habe. In Wirklichkeit betrage dieser Gehalt 15 mg/kg, denn der Höhere Rat für Fragen der Chemie habe in Einzelfällen Vertriebsgenehmigungen für diese Erzeugnisse erteilt. Da es unmöglich sei, die Herkunft der Nitrate festzustellen, bestehe keine Behinderung der Einfuhr von Käsesorten mit einem niedrigen Nitratgehalt mehr.

Im übrigen entspreche das Verbot des Zusatzes von Nitraten einem Bedürfnis des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, da diese Stoffe sich in Nitrite und später in krebserregende Nitrosamine umwandelten. Die Kommission habe dies im übrigen in einer Antwort auf eine im Parlament aufge-

worfene Frage eingeräumt, denn sie habe einen Bericht über die Verwendung dieses Zusatzstoffs erstellen lassen.

Die Kommission blieb bei ihrer Auffassung und hat die vorliegende Klage erhoben.

II — Verfahren

Die Klage der Kommission ist am 21. September 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, das die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Einfuhr von Käse, dem während des Herstellungsverfahrens Nitrate in den von internationalen Wissenschaftlerkreisen zugelassenen Grenzen (50 mg/kg Käse) zugesetzt worden sind, verboten hat, obwohl diese Erzeugnisse in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind;

— der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *griechische Regierung* beantragt,

— die Klage abzuweisen,

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* führt aus, nach der streitigen Regelung sei ein Nitratgehalt von 10 mg/kg als natürlicher Rückstand zulässig. Sie macht dazu drei Bemerkungen: Erstens beseitige diese Toleranzgrenze nicht die von der Kommission genannte Beeinträchtigung des Handelsverkehrs. Zweitens könne die griechische Regierung nicht die Auffassung vertreten, die Toleranzgrenze sei in der Praxis auf 15 mg/kg erhöht worden, während sie doch auf 10 mg/kg festgesetzt sei. Drittens gelte die Toleranzgrenze nur für Nitrate als Rückstände und nicht für zugesetzte Nitrate. Wenn es jedoch zutreffe, daß es unmöglich sei, sie bei einer Analyse zu unterscheiden, sei es gleichwohl möglich, ihre Herkunft zu bestimmen. Zum einen müsse der Zusatz von Nitraten zum Käse gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979, L 33, S. 1) auf dem Etikett angegeben werden. Zum anderen könne dieser Zusatz durch ein Auskunftsersuchen an den Hersteller oder durch Nachprüfungen der nationalen Behörden im Herstellungszentrum kontrolliert werden.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes folge, daß die Mitgliedstaaten das Recht hätten, in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von bestimmten Zusatzstoffen durch einen Rechtsakt mit allgemeiner Wirkung für alle oder nur für einige Erzeugnisse oder aber für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen.

Die Verwendung eines Zusatzstoffs müsse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung sowie der Ernährungsgewohnheiten im Einfuhrmitgliedstaat genehmigt werden, wenn dieser einem echten Bedürfnis technologischer Art entspreche und keine Gefahr für die Gesundheit darstelle.

Was das technologische Bedürfnis angehe, sei der Zusatz von Nitraten durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, bestimmte anaerobe Organismen, die die Bildung von Gasen und unangenehmen Gerüchen bewirkten, fernzuhalten. Auch räume die griechische Regierung stillschweigend ein, daß die alternativen Methoden, auf die sie verweise, nämlich die Verwendung von Lysozymen und die Baktofugierung, keine so wirksame Abhilfe gegen das verspätete Aufquellen des Käses schaffen könnten wie die Nitrate.

Hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit führt die Kommission aus, der Nitratkonsum in Griechenland sei weit davon entfernt, die aktzeptable tägliche Aufnahmemenge zu erreichen, die von der FAO auf 300 mg/Tag festgesetzt worden sei. Sie nimmt insoweit auf einen Bericht des italienischen Höheren Rates für Fragen der Gesundheit vom November 1980 Bezug, in dem die Nitrataufnahme in Italien, einem Land mit ähnlichen Ernährungsgewohnheiten und einem ähnlichen Klima wie Griechenland, auf 245 mg/Tag geschätzt werde. Jedenfalls führe der Verzehr von nitrathaltigem Käse zu einer sehr geringen Erhöhung (weniger als 1 %) der täglichen Absorption dieses Zusatzstoffs.

Die griechischen Behörden hätten die durchschnittliche tägliche Aufnahme von Nitraten auf 1 720,23 mg/kg geschätzt. Daß diese Zahl nicht auf tatsächlichen und wissenschaftlichen Daten beruhe, ergebe sich aus vier Gründen: Zunächst räume die griechische Regierung ein, daß sie nicht über analytische Daten über den Nitratgehalt aller Lebensmittel, die sie in Verzeichnisse aufnehme, und über ihren Verzehr verfüge. Weiterhin bezögen sich die Statistiken, auf die sie sich stütze, auf die Gesamtheit der Verkäufe der zum Verbrauch bestimmten Erzeugnisse, geteilt durch die Anzahl der Bewohner, und nicht auf den tatsächlichen Verbrauch. Außerdem stelle der für jedes in die Verzeichnisse aufgenommene Nahrungsmittel angegebene Nitratgehalt keinen wirklichen Durchschnittswert dar, sondern es handele sich um Höchstwerte, die auf dem der in den nationalen Rechtsvorschriften für die fraglichen Erzeugnisse festgelegten Grenzwert beruhten. Schließlich sei der geschätzte durchschnittliche Nitratgehalt des Gemüses (2 500 mg/kg) stark übertrieben.

Aufgrund dieser Erwägungen stelle das Einfuhrverbot ein völlig unverhältnismäßiges und nach Artikel 36 EWG-Vertrag nicht gerechtfertigtes Handelshemmnis dar. Mangels wirksamer Maßnahmen zur Verringerung der natürlichen Aufnahme von Nitraten, insbesondere durch das Gemüse, bei dessen Erzeugung Dünger verwendet worden seien, stelle dieses Verbot zusätzlich eine nach Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag verbotene Diskriminierung dar.

Die *griechische Regierung* führt aus, die Entscheidung Nr. 1853/85 des Höheren Rates für Fragen der Chemie gestatte das Vorhandensein von Nitraten als Rückständen bis zu 10 mg/kg. Da die Analyse es nicht ermögliche, die Herkunft des Stoffes festzustellen, beziehe sich die Toleranzgrenze jedoch auch auf die zugesetzten Nitrate. Diese Grenze sei im übrigen in der Praxis auf 15 mg/kg erhöht worden. Dazu meint die griechische Regierung, die Kommission ziele nicht auf die vollständige Aufhebung aller Vorschriften über einen Höchstgehalt an Nitrat im Käse ab, da sie den Grenzwert von 50 mg/kg, der in den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten anerkannt werde, akzeptiere. Der von einem Staat festgesetzte Grenzwert sei nur dann aufgrund des Gemeinschaftsrechts verboten, wenn er zu Behinderungen der Einfuhren führe. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, da der in der griechischen Regelung vorgesehene Grenzwert die Einfuhr der meisten Käsesorten ermögliche.

Der Zusatz von Nitraten sei nicht durch ein technologisches Bedürfnis gerechtfertigt. Es gebe nämlich andere unschädliche Stoffe und andere Methoden, die es ermöglichten, dasselbe Ergebnis zu erzielen. Zum einen hindere die Verwendung von Lysozymen oder in bestimmten Fällen die gleichzeitige Verwendung von Lysozymen und einer kleinen Menge Nitraten das nachträgliche Aufquellen des Käses. Zum anderen beseitige das Verfahren der Baktofugierung bis zu 90 % der in der Milch enthaltenen Sporen.

Die streitige Regelung finde ihren Grund in Erwägungen des Gesundheitsschutzes. In diesem Zusammenhang führt die griechische Regierung aus, die Schädlichkeit der Nitrate sei in Wissenschaftlerkreisen und bei der Weltgesundheitsorganisation unumstritten. Drei Gesichtspunkte bestätigten diese Auffassung: Zunächst belege der Umstand, daß die einschlägigen Vorschriften nicht harmonisiert worden seien, die Umsicht des Gemeinschaftsgesetzgebers. Sodann habe der Rat das Problem kürzlich an den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß verwiesen. Schließlich sei anerkannt, daß Nitrate für die Bildung krebserregender Nitrosamine verantwortlich seien. Allgemein widerspreche es dem Geist des Vertrages, daß Staaten, die die Verwendung eines Zusatzstoffs untersagten, verpflichtet seien, ihre Vorschriften mit denen der Staaten zu harmonisieren, die eine laxere Haltung im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit einnähmen.

Zu den aufgenommenen Nitratmengen trägt die griechische Regierung vor, die Kommission habe die griechischen Realitäten nicht ausreichend berücksichtigt. Die akzeptable tägliche Aufnahmemenge von 300 mg werde aufgrund des Nitratgehalts des Gemüses, des Fleisches und des Wassers überschritten. Die Zahl von 1 720,23 mg Nitrat sei keineswegs zu hoch veranschlagt. Erstens stütze sie sich auf die Angaben von Eurostat, die von den Dienststellen der Gemeinschaft benutzt würden. Außerdem trügen die Eurostat vom griechischen Landwirtschaftsministerium übermittelten Zahlen den während des Inverkehrbringens verlorenen Mengen Rechnung. Schließlich beruhe die Schätzung nicht auf Höchstwerten, da anerkannt sei, daß bestimmte Gemüse wie Rote Beete, Sellerie oder Melonen einen wesentlich höheren Nitratgehalt aufwiesen als die Gesamtheit der Gemüse.

Schließlich gebe es auf Gemeinschaftsebene keine zusammenhängende und abschlie-

ßende Regelung für Nitrate. In einer solchen Lage und da beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung weiter Unsicherheiten bestünden, sei es Sache der Mitgliedstaaten, über das Niveau des von ihnen zu gewährenden Gesundheitsschutzes zu entscheiden. Die nationalen Behörden könnten somit unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung und unter der Bedingung der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag zugrunde liege, unterschiedliche vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen. Die streitige Regelung wahre diesen Grundsatz, da sie die Nitrate nicht allgemein verbiete, sondern sich auf das beschränke, was erforderlich sei, um das Ziel des Gesundheitsschutzes zu erreichen.

IV — Beantwortung der Frage des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat die griechische Regierung gebeten, ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen sie getroffen habe, um die tägliche Aufnahme von Nitrat, die sie auf 1 720,23 mg schätze, einzuschränken.

Die Regierung hat geantwortet, es sei ein Programm zur Herabsetzung der in den in der Landwirtschaft verwendeten Düngemittel enthaltenen Nitratdosis entwickelt worden. Diese Dosis sei für die dem Gerichtshof angegebene hohe Zahl verantwortlich. Die griechische Regierung weist zu diesem Punkt darauf hin, daß in den Düngemitteln in Griechenland bereits eine sehr viel niedrigere Menge Azote verwendet werde als in vielen Mitgliedstaaten.

Die griechische Regierung hat im übrigen auf ein Programm betreffend das Düngen der Kulturen mit Mist sowie auf die Errichtung von regionalen Laboratorien zur Beratung der Landwirte in bestimmten Bereichen, insbesondere über das Düngen mit Mist und die Verwendung von Düngemitteln, hingewiesen.

R. Joliet
Berichterstatter